

# § 13 VoBeG Ergebnisermittlung

VoBeG - Volksbegehrengegesetz 2018

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1)Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung ist am letzten Tag des Eintragszeitraums um 20.15 Uhr
  1. 1.die Summe der Stimmberchtigten laut Wählerevidenz,
  2. 2.die Summe der Eintragungenfestzustellen und im Internet zu veröffentlichen.
2. (2)Weiters ist das Ergebnis dieser Feststellung der Bundeswahlbehörde schriftlich weiterzuleiten.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)